

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Postfach 11 42 99961 Mühlhausen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom Geschäftszeichen Datum
27.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel

I.

Die Allgemeinverfügung des Unstrut-Hainich-Kreises vom 12.03.2021 zur Aufstallung von Geflügel und zur Einschränkung des Tierhandels zum Schutz gegen die Aviäre Influenza im Unstrut-Hainich-Kreis wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

II.

In Thüringen wurden seit März 2021 37 Ausbrüche mit dem hochpathogenen Geflügelpesterreger in Hausgeflügelbeständen nachgewiesen. Im Unstrut-Hainich-Kreis waren mehrere Wildvögel von dem Erreger betroffen und dadurch verendet. Die Stallpflicht wurde als Schutzmaßnahme vor einer möglichen Gefahr der Einschleppung in Hausgeflügelbestände des gefährlichen Geflügelpestvirus des Subtyps H5N8 (HPAIV H5N8) im Unstrut-Hainich-Kreis mittels Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 angeordnet.

Aufgrund der derzeitigen Geflügelpestsituation empfiehlt das Friedrich-Loeffler-Institut in seiner am 25.03.2021 aktualisierten Risikoeinschätzung die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel mindestens in Regionen mit hoher Wasservogeldichte, hoher Geflügeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder an bestehenden HPAIV H5N8-Fundorten. Seit dem 11.03.2021 wurde kein weiteres Wild-

Hausadresse:
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen
Ust-IdNr.: DE150391160

Bankverbindung:
Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Telefon:
03601 – 801000
Telefax:
03601 – 801080

e-mail:
Harald.Zanker@LraUH.thueringen.de
Internet:
www.unstrut-hainich-kreis.de

geflügel mit dem hochpathogenen Geflügelpesterreger im Unstrut-Hainich-Kreis nachgewiesen, eine Übertragung in den Hausgeflügelbestand fand nicht statt. Landesweit hat sich das erhöhte Aufkommen verendeter Wildvögel deutlich beruhigt. Im Hausgeflügelbestand kamen in Thüringen seit dem 01.04.2021 keine weiteren Fälle hinzu. Weiterhin hat sich der Frühjahrszug von migrierenden Wasservögeln deutlich abgeschwächt.

Angesichts der räumlichen Verteilung sowie der Reduktion des Auftretens von (Wildvogel-) Geflügelpest und der Abwägung zwischen dem Zugewinn an Biosicherheit, dem Tierschutz und den wirtschaftlichen Folgeschäden durch die Aufstellungsanordnung für Geflügel kann zum jetzigen Zeitpunkt der Schluss gezogen werden, dass diese im Unstrut-Hainich-Kreis nicht mehr aufrechterhalten werden muss.

Ungeachtet dessen gilt, alles zu unternehmen, damit die hochpathogene Geflügelpest nicht auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten übertragen wird. Die Geflügelhalter sind deswegen zu erhöhter Wachsamkeit und Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von direkten und indirekten Kontakten mit Wildvögeln aufzurufen. Bei einer erneuten Seuchensituation ist mit Restriktionen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund müssen Geflügelhalter die Voraussetzungen schaffen, Geflügel auch für eine längere Zeit im Stall halten zu können.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Landratsamt mit dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung die zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Aufgrund § 38 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. §§ 13 und 44 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest wird die angeordnete Schutzmaßnahme der Stallpflicht aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe ausgesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Harald Zanker

Landrat